

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 349.

Dienstag, den 15. December.

1846.

Morgen Mittwoch den 16. December, Abends 6 Uhr,

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten alhier im gewöhnlichen Locale. Zum Vortrag kommen:

- 1) Rathcommunicat und Deputationsgutachten im Betreff der Verwilligung einer persönlichen Gehaltszulage für Herrn Landgerichts-Actuar Eisenbeiß;
- 2) Antrag des Herrn Dr. Osterloh sen., die Errichtung eines Regulativs, das Legen von Trottoirs betreffend;
- 3) Mittheilung des Vorstandes wegen Wiederbesetzung der zur Erledigung kommenden Archivars- und Protocollantenstelle, eventuell;
- 4) Rathcommunicat und Deputationsgutachten, die Erbauung eines eisernen Wagenschuppens vor dem Halle'schen Thore betr.

Aus dem Sächsischen Ständeleben.

(S. 41 u. f.)

Von dem ebenerwähnten Patente nahmen nunmehr die Stände des Landes auf dem Landtage 1699/1700 Anlaß zu einer, vom 5. October 1699 datirten, Beschwerdeschrift*), welche, in wie unterthänigen Ausdrücken sie auch im Stile der damaligen Zeit abgefaßt war (z. B. sagten sie im Eingange: „uns ist die Ehre der Unterthänigkeit und des Gehorsams gelassen“), dennoch auf das Nachdrücklichste die aus jenem Patente hergeleiteten Anmaßungen des Generalrevisionsraths darstellte und rügte.

Auf diese gewichtigen Beschwerden überreichte nun der Generalrevisionsrath, mit Ausnahme des Statthalters, der eine besondere Vertheidigung übergeben sollte, unterm 18. November 1699 eine Rechtfertigungsschrift. Die Landschaft aber wiederholte unter dem 3. Februar 1700 ihre Beschwerde unter Anführung weiterer Details mit noch größerem Nachdruck. Der König forderte hierauf durch Herrn von Reichling das Gutachten verschiedener Geheimräthe über die Klagen der Stände, unter denen sich vornehmlich das des Herrn von Hoymb dem Jüngern auszeichnete, welcher, anfangs selbst Mitglied des Revisionsrathes, zwar die von Tarnowitz aus für diesen erlassene Instruction jetzt noch nicht mißbilligte, aber doch erklärte, daß, nachdem von dieser Instruction abgewichen worden sei und nun die Excesse und Procedures des Revisionsrathes, denen seine alleinige Stimme nicht habe entgegenreten können, begonnen hätten, er nicht in Abrede stellen wolle, lieber davon zu sein, und daß, wenn keine Abänderung getroffen werde, er weder bei diesem Rathe, noch bei der Kammer Sr. Königl. Majestät dienen könne. Es entwickelte der Ehrenmann mit der größten Freimüthigkeit alle die Uebergriffe, die sich der Revisionsrath hatte zu Schulden kommen lassen, und wenn nach den vorliegenden Acten allerdings auf der einen Seite nicht in Abrede gestellt werden konnte, daß viele von den von der Generalrevision gerügten Mängeln und Gebrechen wirklich in den verschiedenen Einrichtungen des Landes vorhanden waren, so waren

doch auf der andern Seite das Verfahren jenes Collegiums und die zur angeblichen Entfernung der Uebelstände angewandten Mittel geradezu wider die Verfassung des Landes und schienen, abgesehen von den in den einzelnen Fällen genugsam hervorleuchtenden eigennützigen Absichten der Mitglieder des Revisionsrathes, in der That darauf berechnet zu sein, eine absolute Gewalt herzustellen und sie von den Fesseln zu befreien, welche ihr von den aristokratischen Körperschaften des Landes angelegt wurden. Daher der lebhafteste Kampf von Seiten dieser letzteren, besonders nachdem mehre ihrer Angehörigen in den Bereich der Wirksamkeit des Revisionsrathes gezogen worden waren, daher aber auch vielleicht die Behauptung dieses Collegiums, daß man es als ein Asyl der Bedrückten betrachtet habe. Doch war die Mehrzahl des Volkes noch nicht gereift genug, um die Abstellung der Mißbräuche vom Staate zu erwarten, und erst über ein Jahrhundert später sollten die aristokratischen Gewalten gebrochen werden, deren Schwächung zwar jetzt begann, die aber immer noch bis zu ihrem gänzlichen Sinken stark genug blieben, Garantien zu gewähren, die später auf dem Gebiete des gegenseitigen Vertrauens erwachsen. Verschiedene vom Revisionsrathe jetzt ausgesprochene Grundsätze erhielten dann, wenn gleich auf ein anderes Endziel als gegenwärtig gerichtet, ihre bestimmtere Anwendung. Der König aber fand sich bewogen, den Streit über den Revisionsrath durch Aufhebung desselben zu beseitigen. Welche Ansichten aber manche Beamte, besonders die bei der Generalrevision angestellten, von den Ständen und ihrer Zukunft hatten, geht aus verschiedenen Stellen der Landtagsacten hervor. So reichte z. B. am 19. November 1699 die Landschaft eine Beschwerde wider den Secretair Danderstädt ein, der geäußert hatte: es werde noch Manchem unter den Ständen der Ddem zu kurz werden. So wurde selbst der Statthalter in eine solche Angelegenheit verwickelt, wie aus zwei (in jenem Berichte wörtlich abgedruckten, hier nur im Auszuge wiedergegebenen) Actenstücken hervorgeht. Unterm 16. November 1699 führten nämlich die Stände von der Ritterschaft beim König Beschwerde, daß der Statthalter Fürst von Fürstenberg, bei in stehendem Landtag vor etlichen Wochen nach gehaltenen Mittagstafel in dem Tafelgemach zu Eyllichen ihres

*) Vergl. das Ausführliche hierüber in Bretschel's „Geschichte des sächsischen Volkes und Staates“ (Bd. II. S. 599 ff.)